

## ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB) der Huber & Huber Rechtsanwälte GesbR

### 1. Anwendungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für sämtliche Leistungen, Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche sowie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die Erstellung und Prüfung von Verträgen, letztwilliger Verfügungen und sonstiger Urkunden, die im Zuge eines zwischen der Huber & Huber Rechtsanwälte GesbR, Heinrich Gruber-Straße 1, 4050 Traun (im folgenden vereinfachend HHR) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.

1.2 Leistungen und Angebote von HHR erfolgen ausnahmslos unter Zugrundelegung dieser AAB. Kontrahiert der Mandant üblicherweise nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblättern, so nimmt er mit Erteilung des Mandats zur Kenntnis, dass seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formblätter keinesfalls anerkannt bzw. Vertragsinhalt werden und dass HHR ausschließlich auf Basis und unter Zugrundelegung der hier vorliegenden AAB in der jeweils geltenden Fassung kontrahiert.

1.3 Die AAB gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

### 2. Auftrag und Vollmacht

2.1 HHR ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, das zur Erfüllung des

Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist HHR nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.2 Der Mandant hat gegenüber HHR auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

### 3. Grundsätze der Vertretung

3.1 HHR hat die anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

3.2 HHR ist berechtigt, Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, dem Gewissen des das Mandat betreuenden Rechtsanwalts oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.3 Erteilt der Mandant HHR eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrecht (zB den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA 2015] oder der Spruchpra-

xis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat HHR die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht von HHR für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat HHR den Mandanten vor der Durchführung auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

3.4 Bei Gefahr im Verzug ist HHR berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

3.5 HHR ist zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur für den Fall verpflichtet, dass der Mandant ausdrücklich einen darauf gerichteten Auftrag erteilt hat und HHR diesen auch angenommen hat.

#### **4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten**

4.1 Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, HHR sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. HHR ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

4.2 Während aufrechten Mandats ist der Mandant ver-

pflichtet, HHR alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

4.3 Wird HHR als Vertragserrichterin tätig, ist der Mandant verpflichtet, HHR sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt HHR auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist HHR von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, HHR im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

#### **5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision**

5.1 HHR ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist.

5.2 HHR ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

5.3 Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von HHR (insbesondere Honoraransprüchen) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen HHR (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter) erforderlich ist, ist HHR von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

5.4 Wird HHR für mehrere Mandanten (zB als gemeinsamer Vertragserrichter) tätig, ist HHR zur Information aller sowie zur Offenlegung von Unterlagen gegenüber allen Mandanten berechtigt.

5.5 Dem Mandanten ist bekannt, dass HHR aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschlaggesetz, GMSG etc).

5.6 Der Mandant kann HHR jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Mandanten enthebt HHR jedoch nicht der Verpflichtung zu prüfen, ob seine Aussage bzw. Offenlegung dem Interesse des Mandanten entspricht. Wird HHR bzw. der das Mandat betreuende Rechtsanwalt als Mediator tätig, hat dieser trotz der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

5.7 HHR hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht. Sofern dies der Fall ist, ist HHR ungeachtet einer vorigen Annahme des Mandats zu dessen Zurücklegung berechtigt.

## **6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes**

6.1 HHR hat den Mandanten über die vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **7. Unterbevollmächtigung und Substitution**

7.1 HHR kann sich jederzeit durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). HHR darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt oder andere Rechtsanwalts-gesellschaft weitergeben (Substitution).

## **8. Honorar**

8.1 Wenn keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, hat HHR Anspruch auf ein angemessenes Honorar, wobei die von HHR erbrachten Leistungen unter Zugrundelegung der zur Zeit der Leistungserbringung jeweils geltenden Allgemeinen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte (AHK) abgerechnet werden.

8.2 Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt HHR wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostener-satzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

8.3 Wird HHR vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, ist HHR ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest HHR das zugesendete E-Mail, steht hierfür eine Honorierung gemäß ausdrücklicher Vereinbarung für vergleichbare Leistungen oder nach RATG oder AHK zu.

8.4 Zu dem HHR gebührenden bzw. vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Verpflegungs- und Nächtigungsaufwand, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im

- Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichts-, Eingabe-, Eintragungs-, Notariats- und sonstige Behördengebühren, Gebühren für Grund- und Firmenbuch, ZMR-Auszüge, Web-ERV und Archivium sowie sonstige Auslagen iSd §§ 14 ff AHK) hinzuzurechnen.
- 8.5 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von HHR vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag iSd § 5 Abs 2 KSchG zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.6 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Ursachen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.7 HHR ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.8 Eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen 14 Tagen (maßgebend ist der Eingang bei HHR) ab dem Datum des Postausgangs bei HHR schriftlich widerspricht. Dies gilt nicht für Verbraucher iSd KSchG.
- 8.9 Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (§ 1000 ABGB, § 456 UGB) zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.10 Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen von HHR – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden. HHR ist in jedem Fall berechtigt, Vorschüsse auf das Honorar sowie für Barauslagen zu verlangen.
- 8.11 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von HHR.
- 8.12 Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem (Prozess-) Gegner oder sonstigen Dritten werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs von HHR an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. HHR ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen. Auf das gesetzliche Pfandrecht gem. § 19a RAO wird hingewiesen.
- 8.13 Eine Aufrechnung gegen Honorarforderung mit Gegenforderung welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verbraucher iSd KSchG im Fall der Zahlungsunfähigkeit von HHR mit rechtskräftig festgestellten oder ausdrücklich anerkannten Gegenforderung, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarforderung stehen.
- 8.14 Bei Vereinbarung eines Zeithonorars gelangt die Gesamtzeit, die ein Rechtsanwalt oder Rechtsan-

waltsanwärter dem betreffenden Mandanten widmet, zur Abrechnung. HHR ist berechtigt auch Zeiten des Aktenstudiums, rechtlicher Recherche, Weg- und Fahrzeiten, Prüfung und Überarbeitung von Dokumenten udgl. auf Basis des vereinbarten Stundensatzes zu verrechnen.

Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung ist HHR berechtigt, einen Stundensatz iHv € 250,- zzgl. USt im gesetzlichen Ausmaß sowie Barauslagen (Pkt. 8.4) zu verrechnen,. Die Taktierung und Verrechnung erfolgt nach begonnenen 10 Minuten.

## **9. Haftung**

9.1 Die Haftung von HHR für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 400.000,-- (in Worten: Euro vierhunderttausend) und bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung € 2.400.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend).

9.2 Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen HHR wegen fehlerhafter bzw. unvollständiger Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an HHR geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.3 Bei Beauftragung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt 9.1. und 9.2. auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.

9.4 Der Rechtsanwalt haftet für im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter, ausländische Rechtsanwälte oder Substituten), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

9.5 HHR haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen von HHR in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

9.6 HHR haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

9.7 Telefonisch oder mündlich erteilte Auskünfte und sonstige Erklärungen von HHR sind nur insoweit verbindlich, als diese in der Folge schriftlich bestätigt werden.

9.8 HHR haftet nur für Schäden, die von ihr oder einer Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die Haftung von HHR ist daher – ausgenommen Personenschäden – für den Fall leicht fahrlässiger Schadenzufügung ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist weiters die Haftung von HHR für Folgeschäden und entgangenen Gewinn sowie für erwartete, aber nicht eingetretene Vorteile und Ersparnisse.

## **10. Verjährung/Präklusion**

10.1 Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant Verbraucher iSd KSchG ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen HHR, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant Verbraucher iSd KSchG ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

## **11. Schutz des geistigen Eigentums von HHR**

11.1 Der Mandant hat dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Mandats von HHR erstellten Verträge, Gutachten, Stellungnahmen udgl einschließlich deren Entwürfe nur für die jeweiligen Auftragszwecke verwendet werden. Eine Weitergabe, Zurverfügungstellung oder Offenlegung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HHR und der Überbindung der vorliegenden AAB, insbesondere der darin geregelten Haftungsbeschränkungen von HHR. Eine Haftung gegenüber Dritten wird dadurch nicht begründet, insbesondere auch nicht aus dem Titel der Haftung mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

11.2 HHR verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HHR.

## **12. Rechtsschutzversicherung des Mandanten**

12.1 Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversi-

cherung, so hat er dies HHR unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. HHR ist von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht oder um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen. HHR übernimmt keine Verpflichtung aus Versicherungsverträgen des Mandanten oder Haftungen.

12.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch HHR lässt den Honoraranspruch gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis von HHR anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass HHR gegenüber der Rechtsschutzversicherung aufgrund der vereinbarten Rechtsschutzbedingungen oder besonderer Vereinbarungen zur Gewährung von Rabatten, Nachlässen etc. verpflichtet ist.

12.3 HHR ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

## **13. Beendigung des Mandats**

13.1 Das Mandat kann von HHR oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von HHR bleibt davon unberührt.

13.2 Im Falle der Mandatsauflösung hat HHR den Mandanten für die Dauer von 14 Tagen noch insoweit zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit

von HHR nicht wünscht.

#### **14. Herausgabepflicht**

14.1 HHR hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten von diesem überlassene Urkunden im Original zurückzustellen. HHR ist berechtigt, Kopien und/oder Scans dieser Urkunden zu behalten.

14.2 Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

14.3 HHR ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 14.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

#### **15. Rechtswahl und Gerichtsstand**

15.1 Diese allgemeinen Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts des UN-Kaufrechts.

15.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von HHR vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. HHR ist jedoch

berechtig, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

15.3 Für Rechtsstreitigkeiten mit Mandanten, die Verbraucher sind, gilt § 14 KSchG. Sollte es zwischen HHR und dem Mandanten zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es dem Mandanten im Übrigen frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer (OöRAK) zu verlangen; stimmt HHR der Überprüfung durch die OöRAK zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars. Als außergerichtliche Streit-schlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte ([www.verbraucherschlichtung.or.at](http://www.verbraucherschlichtung.or.at)) tätig. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass HHR nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen und dass HHR im Falle einer Streitigkeit mit dem Mandanten erst entscheiden wird, ob einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zugestimmt wird oder nicht.

#### **16. Rücktritt gemäß § 3 KSchG**

16.1 Ist der Mandant Verbraucher iSd KSchG, kann er, wenn er seine Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten von HHR abgegeben hat, bis zum Zustandekommen des Vertrages jederzeit und danach binnen einer Frist von 14 Tagen von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

16.2 Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der 14-tägigen Frist an HHR abgesendet wird.

16.3 Das Rücktrittsrecht steht dem Mandanten nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit HHR oder deren Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorgegangen sind, bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen (siehe unten Punkt 18), oder bei Vertragserklärungen, die der Mandant in körperlicher Abwesenheit von HHR oder deren Beauftragten abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu von HHR oder deren Beauftragten gedrängt worden ist.

## **17. Rücktritt gemäß § 3a KSchG**

17.1 Ist der Mandant Verbraucher iSd KSchG, kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, welche HHR im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Derartige Umstände können sein: die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung von HHR erbracht oder vom Mandanten verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit.

17.2 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass von HHR abgegebene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Einschätzungen über Zukünftiges bzw. Prognosen (insbesondere über Prozesschancen und bevorstehende Gesetzesänderungen) jedenfalls unverbindlich sind und nicht als wahrscheinlich dargestellt werden, weil solche Umstände nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden können. Da das Abgeben von Einschätzungen und Prognosen zum Tätigkeitsbereich von HHR gehört, wäre HHR durch die-

ses Rücktrittsrecht einem völlig unkalkulierbaren Risiko ausgesetzt, so dass HHR nicht bereit ist, ein derartiges Rücktrittsrecht zu akzeptieren bzw. unter Einbeziehung eines derartigen Rücktrittsrechtes zu kontrahieren. Der Mandant ist damit einverstanden, dass dieses Rücktrittsrecht einvernehmlich ausgehandelt und abbedungen wird.

## **18. Rücktritt gemäß FAGG**

18.1 Ist der Mandant Verbraucher iSd KSchG, kann er von einem außerhalb der Geschäftsräume von HHR geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) oder von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

18.2 Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Mandant HHR mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Der Mandant kann dafür das nachstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird.

18.3 Hat der Mandant verlangt, dass HHR während der Widerrufsfrist mit den auftragsgegenständlichen Dienstleistungen beginnen soll, so hat er im Falle des Widerrufs HHR einen angemessenen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamthonorar verhältnismäßig den von HHR bis zu dem Tag, an dem die Mitteilung des Mandanten über den Widerruf bei HHR eingegangen ist, erbrachten Leistungen entspricht. HHR ist berechtigt, diesen Betrag von dem gemäß Punkt 18.5 zurückzuzahlenden Betrag in Abzug zu brin-



gen. Dem Mandanten wird in diesem Falle nur die Differenz rücküberwiesen.

18.4 Der Mandant hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Dienstleistungen, wenn HHR – auf Grundlage eines ausdrücklich auf die vorzeitige Vertragserfüllung gerichteten Verlangens des Mandanten – noch vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.

18.5 Wenn der Mandant den mit HHR abgeschlossenen Vertrag widerruft, wird HHR dem Mandanten alle Zahlungen, die HHR vom Mandanten bereits erhalten hat (zB allfällige Vorschüsse auf das Honorar), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung des Mandanten über den Widerruf bei HHR eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall per Banküberweisung auf das vom Mandanten bekannte Bankkonto. In keinem Fall wird dem Mandanten wegen dieser Rückzahlung Entgelt berechnet.

## 19. Schlussbestimmungen

19.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

19.2 Erklärungen von HHR an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Dies gilt nicht für Verbraucher iSd KSchG. HHR kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mail-Adresse, die der Mandant HHR zum Zweck

der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der Mandant seinerseits E-Mails an HHR von anderen E-Mail-Adressen aus, darf HHR mit dem Mandanten auch über diese E-Mail-Adresse kommunizieren. Nach diesen AAB schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

HHR ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von TrustNetz informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

19.3 Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

19.4 Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AAB oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Mandantsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.